

FAQs zur Förderpause in den Förderrichtlinien progres.nrw – Klimaschutztechnik und progres.nrw – Emissionsarme Mobilität

Warum werden die Antragsmöglichkeiten in progres.nrw – Klimaschutztechnik und progres.nrw – Emissionsarme Mobilität weitgehend pausiert?

Der Haushalt für das Jahr 2023 wurde noch nicht durch den nordrhein-westfälischen Landtag verabschiedet. Zudem sieht der in den Landtag eingebrachte Haushaltsentwurf 2023 eine deutlich verringerte Mittelausstattung für die beiden Förderrichtlinien vor. Auf Basis des aktuellen Informationsstands ist die Landesregierung daher gezwungen, die Antragsmöglichkeit in beiden Programmen einzuschränken.

Wird die Förderung in beiden Richtlinien im nächsten Jahr wiederaufgenommen?

Die Landesregierung arbeitet daran, im nächsten Jahr mit einem angepassten Förderangebot zurückzukehren. Die Zeit der Förderpause wird die Landesregierung nutzen, um das bisherige Förderangebot sowie die Nachfrage nach den verschiedenen Fördergegenständen zu evaluieren und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Wann die Förderung im nächsten Jahr wiederaufgenommen werden kann, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar.

Was passiert mit Anträgen, die fristgerecht gestellt aber noch nicht beschieden wurden?

Alle bis zum 30. November 2022 eingegangenen Anträge werden selbstverständlich bearbeitet und nach Prüfung der zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen beschieden.

Welche Fördergegenstände umfasst das „Starterpaket für den klimaneutralen Mittelstand“ und welche Fördergegenstände sind somit vom Aussetzen der Förderung ausgenommen?

Das Starterpaket umfasst die folgenden Fördergegenstände:

- 6.2.9 „Bildungsprämie Wärmepumpe“
- 6.5 „Förderung von Wärmekonzepten“
- 6.6 „Erstberatung zur klimaneutralen Transformation für Kleinst- und Kleinunternehmen“
- 6.7 „Transformationskonzepte für die treibhausgasneutrale Produktion 2045“

Auch Maßnahmen im besonderen Landesinteresse können nach individueller Absprache mit dem Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie weiterhin beantragt und abhängig von der Haushaltslage bewilligt werden.

Wie wird bei Anträgen in progres.nrw – Klimaschutztechnik und progres.nrw – Emissionsarme Mobilität verfahren, die in Verbindung mit der „Kommunalen Billigkeitsrichtlinie“ gestellt werden?

Über die kommunale Billigkeitsrichtlinie kann der kommunale Eigenanteil für eine Förderung über progres.nrw dargestellt werden. Dazu muss der Antrag im Rahmen der kommunalen Billigkeitsrichtlinie fristgerecht bis zum 30.11.2022 (planmäßiges Ende des Antragsfensters) eingereicht worden sein. Für eine kombinierte Förderung von kommunaler Billigkeitsrichtlinie und progres.nrw, kann die Kommune anschließend einen Antrag in den Programmbereichen Klimaschutztechnik und Emissionsarme Mobilität einreichen. Weitere Informationen zum Antragsverfahren finden betroffene Kommunen hier: [Billigkeitsrichtlinie für kommunale Klimaschutzinvestitionen | Bezirksregierung Arnsberg \(nrw.de\)](#)

Bedeutet das, dass über die kommunale Billigkeitsrichtlinie geförderte Projekt auch weiterhin über progres.nrw – Klimaschutztechnik und progres.nrw – Emissionsarme Mobilität gefördert werden können?

Ja, für diese Projekte ist die Antragstellung in progres.nrw – Klimaschutztechnik und progres.nrw – Emissionsarme Mobilität weiterhin möglich. Voraussetzung ist, dass der Antrag im Rahmen der kommunalen Billigkeitsrichtlinie fristgerecht bis zum 30.11.2022 eingereicht wurde.